

4.2.12 Übersicht der Zuzahlungsregelungen

Nr.	Art/Vergütung	Zuzahlung	Minimum	Maximum
1	Einzelvergütung für gebrauchsfertiges, wiederverwendbares Hilfsmittel - ggf. inkl. erforderlichen Zubehör-, Zurüst- bzw. Zusatzteilen oder auch Verbrauchsmaterialien und/oder inkl. Anpassung, Auslieferung, Erprobung - (gilt bei Neulieferung, Ersatzbeschaffung oder Folgeversorgung)	10 % vom Gesamtabgabepreis	5 Euro	10 Euro; Kosten des Mittels/ der Mittel
2	Fall-/Versorgungs- oder andere Pauschalen, Mieten	10 % vom jeweils fällig werdenden Pauschal- bzw. Mietbetrag	5 Euro	Insgesamt 10 Euro pro Hilfsmittel für den Gesamtversorgungszeitraum; nicht mehr als der Miet- oder Pauschalbetrag
3	Nachträgliche Zurüstung/ nachträgliche Lieferung von nicht zum Verbrauch bestimmten Zubehör- oder Zusatzteilen (Dies betrifft auch im Rahmen der Erstlieferung Zubehörteile oder Zusätze, die nicht dazu dienen, das Produkt gebrauchsfertig zur Verfügung zu stellen.) Nachträgliche Lieferung von zum Verbrauch bestimmten Artikeln siehe Ziffer 8	10 % vom Gesamtabgabepreis	5 Euro	10 Euro; Kosten der Zurüstung oder Lieferung von Zubehör etc.
4	Wiedereinsatz	10 % von den Wiedereinsatzkosten	5 Euro	10 Euro; Kosten des Wiedereinsatzes
5	Beidseitige/paarweise Versorgung (Hilfsmittel, die im Regelfall zum funktionsgerechten Einsatz als Paar abgegeben werden)	10 % vom Gesamtabgabepreis pro Paar	5 Euro pro Paar	10 Euro pro Paar; Kosten des Paares
6	Nebenkosten wie Hausbesuchs- oder Wegegebühren	Diese Nebenkosten werden der Grundleistung zugeschlagen. Die Zuzahlung wird von dem Gesamtbetrag berechnet. 10 % vom Gesamtabgabepreis inkl. Nebenkosten	5 Euro für die Gesamtleistung	10 Euro für die Gesamtleistung

Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) - Versorgung mit Hilfsmitteln

Nr.	Art/Vergütung	Zuzahlung	Minimum	Maximum
7	Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Hilfsmittelabgabe stehen (z. B. Rückholung oder Aussonderung, Reparatur, Wartung oder Abbruch einer Versorgung) Zubehöerteile und Zusätze zählen zur Reparatur, wenn sie bereits vorhandene, gleichartige Bestandteile ersetzen.	Keine Zuzahlung		
8	Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (Erstlieferung, Nachlieferung oder Folgeversorgung)	10 % vom Abgabepreis (je Packung)		10 Euro für den Monatsbedarf
9	Fall-/Versorgungs- oder andere Pauschalen bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln	10 % der Pauschale (Die Zuzahlung wird jeweils erhoben bzw. fällt an, wenn die Pauschale fällig wird.)		10 Euro für den Monatsbedarf
10	Hilfsmittel bei Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung	Keine Zuzahlung		
11	Gleichzeitige Auslieferung von Verbrauchsartikeln und mehrfach verwendbaren Produkten, die nur dazu dienen, die Verbrauchsmaterialien anzuwenden	10 % vom Gesamtabgabepreis		10 Euro für den Monatsbedarf

4.2.13 Beispiele für Zuzahlungsregelungen

Stichwort	Leistungsart/Auslieferung	Zuzahlung	Regelungsnr.*
Anpassungen	Anpassung im Rahmen einer Neuversorgung	Zuzahlung vom Gesamtbetrag für das Hilfsmittel inkl. Anpassung	1
	Nachträgliche Anpassung z. B. einer Sitzschale oder eines Schafes aufgrund einer Veränderung der Körpermaße	Keine Zuzahlung	7
Akkus	Austausch von Akkus	Keine Zuzahlung	7
Augenprothese	Erstversorgung mit Interimsprothese	10 % vom Abgabepreis, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten des Produktes	1
	Spätere Endversorgung mit Definitivprodukt	10 % vom Abgabepreis, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten des Produktes	1
Blindenlangstock inkl. Mobilitätstraining	Versorgung mit einem Blindenlangstock und Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels durch Mobilitätstraining	10 % von den Gesamtkosten für den Blindenlangstock inkl. der Kosten für das Mobilitätstraining, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Versorgung	1
Bandage	Versorgung mit einer Bandage	10 % vom Abgabepreis, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten des Produktes	1
		[Erfolgt zeitgleich die Versorgung mit einer Bandage auf der anderen Körperseite, entsteht pro Bandage eine Zuzahlung]	
Batterien	Nachlieferung von Batterien	10 % vom Abgabepreis der Verbrauchsmaterialien, max. 10 Euro pro Kalendermonat	8
Beatmungsgerät und Zubehör	Gleichzeitige Auslieferung eines Inhaliergerätes mit Zubehör (Schläuche, Nasenbrille usw.)	10 % von den Gesamtkosten (Inhaliergerät und Zubehör), min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Versorgung	1

* Regelungsnummer: siehe Übersicht der Zuzahlungsregelungen

Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) - Versorgung mit Hilfsmitteln

Stichwort	Leistungsart/Auslieferung	Zuzahlung	Regelungsnr.*
Blindenführhund	Versorgung mit einem Blindenführhund	10 % von den Gesamtkosten, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Versorgung	1
	Pauschaler Aufwendungsersatz (Futterkosten) oder Tierarztkosten für Blindenführhunde	Keine Zuzahlung	7
Brillengläser	Versorgung mit einer Brille	10 % von den Gesamtkosten beider Gläser, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Versorgungseinheit	5
Brustprothese	Gleichzeitige Versorgung mit einer Brustprothese und einem Prothesen-BH/Fixierung	10 % vom Gesamtabgabepreis (Prothese und Prothesen-BH/Fixierung), min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Versorgung	1
	Lieferung eines Brustprothesen-Badeanzuges (Zuschuss)	10 % vom Zuschuss, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Zuschusshöhe	1
Cochlear-Implantat	Es handelt sich nicht um ein Hilfsmittel gemäß § 33 SGB V		
nCPAP-Gerät	Gleichzeitige Auslieferung eines nCPAP-Gerätes mit integrierter Anfeuchtung und Maske sowie Zubehörteilen (z. B. Stirnpolster, Ausatemventil, Haltebändern)	10 % vom Abgabepreis der Produkteinheit/des Gesamtproduktes (nCPAP-Gerät mit integrierter Anfeuchtung und Maske), min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Produkteinheit	1
	Gleichzeitige Auslieferung eines nCPAP-Gerätes und eines Warmluftanfeuchters für ein nCPAP-Gerät	10 % vom Abgabepreis der Produkteinheit (nCPAP-Gerät und Warmluftanfeuchter), min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Produkteinheit	1
	Nachträgliche Zurüstung/ Lieferung eines Warmluftanfeuchters	10 % vom Abgabepreis, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten des Gerätes	3
	Spätere Lieferung/Austausch von Zubehör für ein nCPAP-Gerät im Rahmen einer Wartungspauschale	Keine Zuzahlung	7

Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) - Versorgung mit Hilfsmitteln

Stichwort	Leistungsart/Auslieferung	Zuzahlung	Regelungsnr.*
Definitivversorgung	Definitivversorgung mit einer Prothese	10 % vom Abgabepreis, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten des Produktes	1
Eigenanteil	z. B. bei orthopädischen Schuhen, Personenstandwaagen, Blitz- und Vibrationswecker, Reha-Karren/Buggys	Ein vom Versicherten zu tragender Eigenanteil (z. B. Gebrauchsgegenstandsanteil) ist vor der Berechnung der Zuzahlung von dem Abgabepreis des Hilfsmittels abzuziehen.	
Einlagen	Beidseitige Versorgung mit Einlagen	10 % von den Gesamtkosten beider Einlagen, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Versorgungseinheit	5
Ernährungspumpe	Versorgung mit einer Ernährungspumpe	10 % vom Abgabepreis der Ernährungspumpe, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten des Produktes	1
	Nachlieferung von Verbrauchsmaterialien zur enteralen Ernährung	10 % vom Abgabepreis der Verbrauchsmaterialien, max. 10 Euro pro Kalendermonat	8
	Die Zuzahlung für die enterale Ernährung unterliegt der Zuzahlungsregelung für Arzneimittel		
Ersatzfußbettung für orthopädische Schuhe	Ersatzfußbettung für defekte Bettung	Keine Zuzahlung	7
Fußhebeschiene	Versorgung mit einer Fußhebeschiene in Kombination einem orthopädischen Maßschuh	10 % vom Gesamtabgabepreis des orthopädischen Schuhs inkl. Fußhebeschiene, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Produkteinheit	1
	Fußhebeschiene an konfektionierten Schuhen	10 % vom Abgabepreis der Fußhebeschiene, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten des Produktes	1
Hörgerät	Zeitgleiche Versorgung mit einem Hörgerät und einer Otoplastik	10 % vom Gesamtabgabepreis für das Hörgerät und die Otoplastik, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Produkteinheit	1

Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) - Versorgung mit Hilfsmitteln

Stichwort	Leistungsart/Auslieferung	Zuzahlung	Regelungsnr.*
Hörgerät		[Bei beidohriger Versorgung entsteht für die Versorgungseinheit jeder Seite (jedes Ohr) eine Zuzahlung]	
	Reparaturpauschale für Hörgeräte oder Reparaturkosten nach Aufwand	Keine Zuzahlung	7
	Abbruch einer Hörgeräteversorgung, auch Abbruchpauschale	Keine Zuzahlung	7
Inkontinenzhilfen	Lieferung von Windelhosen (Verbrauchsartikel)	10 % vom Abgabepreis, maximal 10 Euro pro Kalendermonat	8
	Lieferung (auch zeitversetzt) von Vorlagen (zum Verbrauch bestimmtes Hilfsmittel) und Netz-hosen (mehrfach verwendbar)	10 % vom Abgabepreis der Vorlagen und Netz-hosen gesamt, maximal 10 Euro pro Kalendermonat	11
	Versorgungspauschale für ableitende oder aufsaugende Inkontinenzartikel	10 % der Pauschale, maximal 10 Euro pro Kalendermonat	9
Interimsversorgung	Interimsversorgung mit einer Prothese	10 % vom Abgabepreis, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten des Produktes	1
Kompressionsstrumpfsartikel	Versorgung mit einem Kompressionschenkelstrumpf mit Haft- rand	10 % vom Gesamtabgabepreis (Kompressionsstrumpf inkl. Haftrand), min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Produkteinheit	1 1
	Versorgung mit einem Kompressionschenkelstrumpf mit Hautkleber	10 % vom Gesamtabgabepreis (Kompressionsstrumpf inkl. Hautkleber), min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Produkteinheit	1
	Nachlieferung des Hautklebers	10 % vom Abgabepreis der Verbrauchsmaterialien, max. 10 Euro pro Kalendermonat	8
	Kompressionstrumpfhose für die Schwangerschaft	Keine Zuzahlung	10

Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) - Versorgung mit Hilfsmitteln

Stichwort	Leistungsart/Auslieferung	Zuzahlung	Regelungsnr.*
Kompressionsstrumpfarmikel	Gleichzeitige Ausstattung mit zwei Kompressionswadenstrümpfen (aus hygienischen Gründen) für das rechte Bein	10 % vom Abgabepreis für jeden Strumpf, min. 5 Euro, max. 10 Euro je Strumpf, nicht mehr als die Kosten pro Strumpf	1
	Beidseitige Versorgung mit Kompressionswadenstrümpfen	10 % von den Gesamtkosten beider Strümpfe, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Versorgungseinheit	5
Kontaktlinsen	Beidseitige Versorgung mit Kontaktlinsen	10 % von den Gesamtkosten beider Kontaktlinsen, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Versorgungseinheit	5
Krankenfahrzeug (Rollstuhl)	Gleichzeitige Auslieferung eines Rollstuhls mit Rollstuhl-Aufsteckantrieb	10 % vom Gesamtabgabepreis des Rollstuhls mit Aufsteckantrieb, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Produkteinheit	1
	Nachträgliche Zurüstung/ Lieferung eines Rollstuhl-Aufsteckantriebs	10 % vom Abgabepreis, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten des Produktes	3
Liner (Prothesenin-nenschaft)	Austausch eines Liners	Keine Zuzahlung	7
Lupenbrille	Versorgung mit einem System-träger mit Gläsern und Lupenauf-satz	10 % vom Gesamtabgabepreis des Systemträgers, der Gläser und des Lupenaufsatzes, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Produkteinheit	1
Orthopädische Schuhe	Versorgung mit orthopädischen Schuhen (1 Paar) mit diabetes adaptierter Zurichtung	10 % vom Gesamtabgabepreis des Paares inkl. diabetes adaptierter Zurichtung, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Produkteinheit	1 und 5
Orthopädische Schuhzurichtungen	Durchführung verschiedener orthopädischer Schuhzurichtungen an konfektionierten Schuhen (1 Paar)	10 % vom Gesamtpreis aller Schuhzurichtungen pro Paar, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Gesamtversorgung	1 und 5

Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) - Versorgung mit Hilfsmitteln

Stichwort	Leistungsart/Auslieferung	Zuzahlung	Regelungsnr.*
Paarweise Versorgung	Gleichzeitige paarweise bzw. beidseitige Versorgung z. B. mit <ul style="list-style-type: none"> - orthopädischen Schuhen - Schuhzurichtungen an konfektionierten Schuhen - Einlagen - Gehstützen - Brillengläsern - Kontaktlinsen - Kompressionsstrümpfen 	10 % vom Gesamtabgabepreis pro Paar, min. 5 Euro, max. 10 Euro pro Paar bzw. Kosten des Paares	5
Reparatur	Durchführung einer Reparatur und Austausch von Ersatzteilen	Keine Zuzahlung	7
Sauerstoff	Füllungen von Sauerstoffflaschen	10 % vom Abgabepreis der Füllung, maximal 10 Euro pro Kalendermonat	8
Stoma	Versorgung mit Stomaartikeln und Kompressen	10 % vom Gesamtabgabepreis der Stomaartikel und Kompressen, maximal 10 Euro pro Kalendermonat	8
Stumpfstrumpf	Gleichzeitige Versorgung mit einer Beinprothese und einem Stumpfstrumpf	10 % vom Gesamtabgabepreis der Beinprothese und des Stumpfstrumpfes, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Gesamtversorgung	1
	Nachlieferung eines Stumpfstrumpfes	10 % vom Abgabepreis des Stumpfstrumpfes, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten des Produktes	3
Teststreifen	Lieferung von Harn- und Blutzuckerteststreifen	Zuzahlungsbefreiung nach § 31 Abs. 3 SGB V	
Unterarmgehstützen	Gleichzeitig beidseitige Versorgung mit Unterarmgehstützen	10 % von den Gesamtkosten beider Unterarmgehstützen, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten der Versorgungseinheit	5
Verbrauchsartikel verschiedener Produktgruppen	Gleichzeitige Versorgung mit Verbrauchsmaterialien zur enteralen Therapie (Produktgruppe 03) sowie Bettschutzeinlagen und Einmalhandschuhen (Produktgruppe 19)	10 % vom Gesamtabgabepreis der Verbrauchsmaterialien zur enteralen Therapie und der Bettschutzeinlagen sowie Einmalhandschuhe, maximal 10 Euro pro Kalendermonat	8

Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) - Versorgung mit Hilfsmitteln

Stichwort	Leistungsart/Auslieferung	Zuzahlung	Regelungsnr.*
Verschiedene nicht zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel	Gleichzeitige Auslieferung eines Beatmungsgerätes und eines Absauggerätes	10 % vom Abgabepreis des Beatmungsgerätes, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten des Beatmungsgerätes	1
		10 % vom Abgabepreis des Absauggerätes, min. 5 Euro, max. 10 Euro bzw. Kosten des Absauggerätes (Es handelt sich um zwei eigenständige Hilfsmittel.)	1
Verbandmittel	Verbandmittel sind keine Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V	Ausnahmeregelung für Stomaversorgung	
Wartung	Durchführung einer Wartung und Austausch von Ersatzteilen	Keine Zuzahlung	7